

Der Ursprung der gemeinfriesischen Rechtsquellen (Küren, Landrechte und Ueberküren¹⁾) und der friesische Gottesfrieden*.

Bei aller Aufklärung, welche die Untersuchungen Richt-
hofens² über die friesischen Vereinstage zu Opstallesbom und
über die gemeinfriesischen Rechtsquellen, die 17 Küren, 24
Landrechte und 7 Ueberküren gebracht haben, sind wir
hinsichtlich der Entstehung dieser so vielbesprochenen Ver-
einigung und der angeführten Quellen ziemlich im Dunkeln
geblieben. Richthofen beschränkt sich in Betreff der Vereins-
tage³ im wesentlichen darauf, aus der Chronik des Emo zu
folgern, dass sie bereits im 12. Jahrhundert zu Landfriedens-
zwecken stattgehabt haben. In den drei Rechtsquellen sieht
er drei successive Satzungen dieser Vereinstage⁴, von denen
die Küren bald nach 1156⁵, die Landrechte einige Jahre
später⁶ und die Ueberküren in der Zeit von 1212—1232, ge-
nauer um 1224⁷ entstanden sein sollen. Seine Annahmen
sind in die neueren Darstellungen der deutschen Rechts-
geschichte übergegangen⁸ und von Küch⁹ mit theilweise neuer
Begründung adoptiert und dahin präzisiert worden, dass die
Küren vermuthlich 1161, die Landrechte 1165 entstanden sind.
Bei Gelegenheit einer Untersuchung über die friesische Gerichts-
verfassung haben sich mir Anhaltspunkte für eine abweichende

*) Der grossen Güte meines verehrten Kollegen Herrn Dr. Siebs in
Greifswald verdanke ich neben sonstiger Unterstützung zwei sprachliche
Anmerkungen (S. 575 Anm. 2 und S. 591 Anm. 1).

1) Diese beiden Ausdrücke sind in der deutschen Literatur einge-
bürgert und sollen deshalb in der nachfolgenden Untersuchung gleichfalls
verwendet werden, obgleich die friesischen Quellen regelmässig von den
17 Kesten reden und die Ueberküren auch schlechthin als Keren be-
zeichnen. 2) von Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechts-
geschichte I. Berlin 1880. 3) von Richthofen a. a. O. 4) a. a. O.,
S. 200 ff., S. 419. 5) a. a. O., S. 96 ff. 6) a. a. O., S. 194.
7) a. a. O., S. 233. 8) Vgl. von Amira, Recht, in Pauls Grundriss
der germanischen Philologie II, 2, S. 66 (für die Küren zweifelnd
Göttingische gelehrte Anzeigen 1881, S. 1357 ff.). Schröder, Lehrbuch
der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889. S. 632. 33. Siegel,
Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Berlin 1889. S. 66. 57. Brunner,
Quellen und Geschichte des deutschen Rechts in Holtzendorffs Encyclopädie.
5. Aufl. 1890. S. 252. 9) Landfriedensbestrebungen Friedrich I.
1887. S. 39 ff.